

Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

Benutzungsordnung gem. § 15, 5 der Vereinsatzung



A. Einheitskleidung

1. Grundsatz

Jedes aktive Mitglied, sowie der Dirigent der Stadtmusik Neustadt, erhält Einheitskleidung bestehend aus:

- a) Sakko; Weste; Hose
- b) Krawatte und Fliege (Männer) , Krawatte und Denverschleife (Frauen)
- c) Kopfbedeckung Uniform
- d) Fasnachthäs
- e) Kopfbedeckung Fasnacht
- f) Halstuch für Fasnacht
- g) Halstuch-Manschette /-Hülse mit Gravur
- h) Stulpen Fasnacht

Die Kleidungsstücke bleiben im allgemeinen Eigentum des Vereins.

2. Kostenbeteiligung

Momentan ist keine Kostenbeteiligung bei Neuanschaffung vorgesehen.

3. Änderungen/Neuanschaffung

Sollte während der Mitgliedschaft eine Änderung bzw. Neuanschaffung eines vereinseigenen Kleidungsstückes erforderlich sein, so ist keine weitere Kostenbeteiligung erforderlich. Änderungen und Neuanschaffungen sind im Voraus durch die Vorstandschaft zu genehmigen.

4. Beschädigung/Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust eines durch den Verein zur Verfügung gestellten Kleidungsstückes, hat das Mitglied die Kosten der Wiederherstellung - Beschaffung zu tragen.

5. Austritt/Ausschluss

Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet, die erhaltenen Kleidungsstücke gereinigt und in ordentlichem Zustand an den Verein unverzüglich zurückzugeben. Den evtl. geleisteten Kostenbeitrag erhält das Mitglied nicht zurückerstattet.

Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

Benutzungsordnung gem. § 15, 5 der Vereinsatzung



6. Weitere Kleidungsstücke

Weitere für die Uniform erforderliche Kleidungsstücke sind vom Mitglied auf eigene Kosten zu beschaffen.

B. Instrumente

1. Grundsatz

Zur Ausübung des Vereinszwecks nutzt ein aktives Mitglied entweder:

- a) ein oder mehrere eigene private Instrumente
- b) ein oder mehrere vereinseigene Instrumente
- c) ein oder mehrere private eigene , sowie zusätzlich ein oder mehrere vereinseigene Instrumente

2. Mieten von vereinseigenen Instrumenten

- Zur Ausübung des Vereinszwecks kann ein aktives Mitglied ein Instrument bei der Stadtmusik Neustadt e.V. mieten.
- Gemietete vereinseigene Instrumente dürfen für die Stadtmusik Neustadt, die Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt, sowie für Verbandsorchester, bei denen die Vereine Mitglied sind, genutzt werden. Sollten Instrumente dauerhaft in weiteren Vereinen benutzt werden, so ist dies durch die Vorstandschaft zu genehmigen.
- Die Höhe der monatlichen Miete richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins und wird von der Hauptversammlung festgelegt und beschlossen.
- Die vereinnahmten Mieten dürfen vom Verein nur zweckgebunden für Ersatz- und Neubeschaffungen von Instrumenten eingesetzt werden.

3. Reparaturen und Generalüberholungen

- Kosten für Reparaturen und Generalüberholungen werden gegen einen monatlichen Beitrag an die Stadtmusik Neustadt e.V. von dieser übernommen.
- Spielt der Musiker ein eigenes privates Instrument kann er vom monatlichen Beitrag befreit werden, wenn er die Kosten für Reparaturen und Generalüberholungen selbst übernimmt. Für dieses Instrument ist eine Rückkehr in das Solidarsystem der Stadtmusik nicht mehr möglich.
- Für gemietete vereinseigene Instrumente ist der Beitrag verpflichtend.
- Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins und wird von der Hauptversammlung festgelegt und beschlossen.
- Die vereinnahmten Beiträge dürfen vom Verein nur zweckgebunden für Reparaturen und Generalüberholungen von Instrumenten eingesetzt werden.

Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

Benutzungsordnung gem. § 15, 5 der Vereinsatzung



4. Regelungen bei besetzungsbedingtem Einsatz von mehreren Instrumenten

Ist der Einsatz mehrerer Instrumente beim selben Musiker besetzungsbedingt erforderlich, gelten für die Miete, als auch für den Beitrag für Reparaturen und Generalüberholungen folgende Regelungen:

- Beim Einsatz von mehreren vereinseigenen Instrumenten fallen lediglich die Miete und der Beitrag für Reparaturen und Generalüberholungen für ein Instrument an.
- Beim Einsatz von privaten eigenen Instrumenten und vereinseigenen Instrumenten fällt keine Miete an. Gegen den Beitrag für Reparaturen und Generalüberholungen für **ein** Instrument übernimmt der Verein die Kosten für Reparaturen und Generalüberholungen für alle eingesetzten Instrumente. Der Musiker kann vom Beitrag befreit werden, wenn er die Kosten für Reparaturen und Generalüberholungen für sein privates Instrument selbst übernimmt. Für diese Instrumente ist eine Rückkehr in das Solidarsystem der Stadtmusik nicht mehr möglich. Die Kosten für die vereinseigenen Instrumente übernimmt in diesem Fall der Verein.
- Beim Einsatz von mehreren eigenen privaten Instrumenten übernimmt die Stadtmusik Neustadt e.V. gegen den Beitrag für Reparaturen und Generalüberholungen für **ein** Instrument die Kosten für alle eingesetzten Instrumente. Der Musiker kann vom Beitrag befreit werden, wenn er die Kosten für Reparaturen und Generalüberholungen selbst übernimmt. Für diese Instrumente ist eine Rückkehr in das Solidarsystem der Stadtmusik nicht mehr möglich.

Die besetzungsbedingte Erforderlichkeit wird vom musikalischen Leiter festgestellt.

5. Reduzierung von Mieten und Beiträgen für Reparaturen und Generalüberholung

Ab dem zweiten aktiven Haushaltsmitglied in den Vereinen Stadtmusik e.V. und Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt e.V. reduzieren sich die unter Punkt 2. und 3. beschlossenen Beiträge um 50% für jedes weitere Haushaltsmitglied. Kinder gelten als Haushaltsmitglied bis zum Abschluss der ersten Ausbildung.

6. Sonderregelung für Schlagzeuger

Von den Mitgliedern des Schlagzeugregisters wird der unter Punkt 3 beschlossene Beitrag für Reparaturen und Generalüberholung erhoben. Eine Miete für die Instrumente wird nicht erhoben.

Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

Benutzungsordnung gem. § 15, 5 der Vereinsatzung



7. Zubehör

Sämtliches Zubehör zu gemieteten und eigenen privaten Instrumenten ist von den Musikern selbst zu beschaffen.

8. Feststellen des Status

Jedes Mitglied hat eine evtl. gewünschte Änderung des Status am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr selbständig dem Leiter Inventar und Finanzen zu melden. Dieser Status gilt dann für das ganze Folgejahr. Erfolgt keine Änderungsmeldung gilt der Status des laufenden Jahres automatisch weiter für das Folgejahr.

9. Kauf von vereinseigenen Instrumenten

Vereinseigene Instrumente können, auf Antrag und Genehmigung durch die Vorstandschaft, von aktiven Musikern aus den Reihen der Jugendkapelle als auch der Stadtmusik erworben werden.

10. Fasnachtsinstrumente

Diese Instrumente sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese werden bei Bedarf auf eigene Kosten repariert.

11. Ablauf bei Reparaturen und Generalüberholungen

Für Instrumente bei denen der Verein die Kosten übernimmt.

- a) Das reparaturbedürftige Instrument wird dem Dirigenten zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt.
- b) Der Dirigent bestätigt auf einem Laufzettel die Reparaturbedürftigkeit und legt den Umfang der Reparatur fest.
- c) Generalüberholungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Vorstandschaft.
- d) Das Instrument wird vom Mitglied mit dem Laufzettel zur entsprechenden Fachwerkstatt zur Reparatur oder Generalüberholung gegeben.
- e) Die Fachwerkstatt stellt die Rechnung (incl. Laufzettel) gegenüber der Stadtmusik Neustadt e.V. mit einem Erledigungsvermerk auf dem Laufzettel.

Eigene private Instrumente außerhalb dieser Regelung können vom Mitglied selbst zur Reparatur oder Generalüberholung gebracht werden. Bei der Suche nach einer geeigneten Werkstatt ist die Vorstandschaft behilflich.

Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

Benutzungsordnung gem. § 15, 5 der Vereinsatzung



12. Übersicht

Var.	Status	Mietzins	Beitrag Rep. Generalüberh.	Beschreibung
1	Ein eigenes Instrument	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Stadtmusik übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen.
2		Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Mitglied übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen. Mit diesem Instrument keine Rückkehr in das Solidarsystem möglich
3	Zwei oder mehrere eigene Instrumente	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Stadtmusik übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen für alle Instrumente. Es wird nur der Beitrag für ein Instrument fällig.
4		Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Mitglied übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen für alle Instrumente. Mit diesen Instrumenten keine Rückkehr in das Solidarsystem möglich.
5	Ein gemietetes Instrument	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Stadtmusik übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen.
6	Zwei oder mehrere gemietete Instrumente	Ja	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Stadtmusik übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen für alle Instrumente. Es wird nur der Beitrag für ein Instrument fällig.
7	Ein oder mehrere gemietete und eigene Instrumente	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Stadtmusik übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen für alle Instrumente. Es wird nur der Beitrag für ein Instrument fällig.
8		Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Stadtmusik übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen für die gemieteten Instrumente. Mitglied übernimmt Reparaturen und Generalüberholungen für die eigenen Instrumente. Mit den eigenen Instrumenten keine Rückkehr in das Solidarsystem möglich.
9	Schlagzeuger	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Schlagzeuger zahlen keinen Mietzins Kein Ausstieg aus dem Solidarsystem möglich